

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bombendrohung am Amtsgericht Sömmerda

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3571** vom 7. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines nicht abgeschlossenen Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 ThürDSG) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Bombendrohung am Amtsgericht Sömmerda am 5. Juli 2022?
2. Durch welches Medium (Brief, E-Mail) ging die Drohung bei welcher Stelle im Amtsgericht Sömmerda ein?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Nach den polizeilichen Ermittlungen hat sich bisher Folgendes ergeben:

Am 5. Juli 2022, gegen 9:30 Uhr erfolgte im Amtsgericht Sömmerda die Öffnung eines postalisch zugestellten Briefes, mit welchem das Zünden eines Sprengmittels im Gericht am Zustelltag angekündigt wurde. Der beziehungsweise die unbekanntes Täter begründeten dies mit ihrer Unzufriedenheit über den Verfahrensausgang im Zusammenhang mit dem im April 2021 zerstörten Objekt in Guthmannshausen/Landkreis Sömmerda. Forderungen wurden durch den beziehungsweise die unbekanntes Täter nicht gestellt. Allerdings benutzten der beziehungsweise die unbekanntes Täter in dem Brief Zeichen und Formulierungen, die gemäß § 86 Strafgesetzbuch (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) strafbewehrt sind.

3. Wie stuft die Landesregierung die eingegangene Drohung ein?

Antwort:

Von der Ernsthaftigkeit der Drohung ist grundsätzlich solange auszugehen, bis ein Schadenseintritt ausgeschlossen werden kann, nicht mehr zu erwarten ist beziehungsweise als unwahrscheinlich anzusehen

ist. Im vorliegenden Fall wurde ein möglicher Schadenseintritt nicht ausgeschlossen, was in der Folge zu den erforderlichen polizeilichen Maßnahmen geführt hat.

Ein schädigendes Ereignis ist am 5. Juli 2022 am Amtsgericht Sömmerda nicht eingetreten.

4. Gibt es Hinweise auf eine politische Motivation, die hinter der Drohung steckt? Wenn ja, welche?

Antwort:

Das Motiv für den beziehungsweise die unbekanntes Täter ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Maier
Minister